

## Dieses Jahr gibt es einen Toaster

1. Der für dieses Jahr gesunkene Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen in die Rentenkasse einzahlen, reduziert sich von 19,9 % auf 19,6 % des Bruttogehalts. Das entspricht bei einem Durchschnittsverdiener netto etwa 60 EUR mehr im Jahr.
2. Beschäftigte können einen größeren Teil ihrer Aufwendungen für die Altersvorsorge von der Steuer absetzen.
3. Im Januar kann erstmals die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 auf 1.000 Euro regulär in der Gehaltsabrechnung berücksichtigt werden.

Für Beschäftigte mit einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 24.000 und 66.000 EUR ergibt sich daraus ein Plus von bis zu 160 EUR, für die man sich einen wahrhaft luxuriösen Toaster mit eigenem Toastmotiv kaufen kann.



## Altersvorsorgepflicht für Selbstständige

Die Schwarz-Gelbe Koalition erwägt für die 4,5 Millionen Selbstständigen in Deutschland eine Altersvorsorgepflicht einzuführen. Altersarmut ist ein wichtiges Thema und es kann sinnvoll sein hier eine Regelung zu finden, die frühzeitig eingreift. Noch löst der Gedanke an eine Zwangsversicherung bei den Verantwortlichen aber Unbehagen aus. Die Entwicklung bleibt also abzuwarten. Abwegig ist der Gedanke zumindest nicht.

## Lohnentwicklung

Mindestlöhne für die Zeitarbeitsbranche: Für die Beschäftigten von Zeitarbeitsunternehmen gilt seit Anfang des Jahres erstmals ein branchenweiter Mindestlohn von 7,01 EUR/h im Osten bzw. 7,78 EUR/h im Westen. Die Mindestlöhne werden im Dachdeckerhandwerk auf 11,00 EUR/h, im Gebäudereinigerhandwerk in der Innen- und Unterhaltsreinigung im Osten auf 7,56 EUR/h und im Westen auf 8,82 EUR/h angehoben.

## 1% vom Auto für den Heimweg?

Der Verkäufer eines Autohauses hatte die mündliche Erlaubnis Vorführung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zu nutzen. Im Arbeitsvertrag war die weitere private Nutzung verboten. Das Finanzamt hat das dennoch als private Nutzung bewertet und für diese Nutzung die 1% Regel angewendet, nach der monatlich 1% des Fahrzeugneuwertes versteuert werden muss. Diese Entscheidung wurde erst einmal vom Finanzgericht bestätigt. Der Bundesfinanzhof allerdings widersprach dem Finanzgericht und führte aus: Ein lohnsteuerrechtlicher Vorteil darf nur angesetzt werden, wenn dem Arbeitnehmer tatsächlich ein Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen wurde. Trotzdem können wir nicht davon ausgehen, dieses Urteil für uns selbst anwenden zu können. Bis zur Veröffentlichung durch das Finanzamt bleibt es eine Einzelfallentscheidung. Aber: Manchmal lohnt es sich eben zu widersprechen!

## Nun aber quadratisch

Die Mandanteninfo hat ein neues Format und einen neuen Namen. Wir hoffen, dass es Ihnen gefällt und die etwas aufgelockerten Informationen vielleicht besser zu lesen sind. Lassen Sie uns gerne an Ihrem Eindruck teilhaben.

## Was gibt es noch?

Ab April 2012 lässt sich ein im Ausland erlernter Beruf mit der entsprechenden deutschen Qualifikation auf Gleichwertigkeit hin überprüfen. Dieser Versuch der Globalisierung von Berufen und entsprechenden Qualifikationen ist sehr begrüßenswert und sicher ein Schritt in eine gute Richtung. Um das zu schaffen gründen 77 von 80 IHKs einen öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss mit Sitz in Nürnberg, der diese Aufgabe wahrnimmt. „Was machen die anderen 3?“ haben wir uns gefragt.

## Und: Das Steuerhaus hat eine Neue!

Eva Winkle - Steuerfachangestellte. Charmant, kompetent und gutaussehend. Deswegen haben wir sie gleich in unser Büro mit den Prüferarbeitsplätzen gesetzt. Für das Wohl unserer Mandanten nutzen wir wie immer unser ganzes Potential!



Mühlenbrücke 8 | 23552 Lübeck | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de

Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.



Januar/Februar 2012

# WATCHDOG



## 25 und noch immer Kind

Wir rücken dem Paradies Stück für Stück näher. Ab 2012 gilt:

Wer bis zum Alter von 25 Jahren weniger als 20 h/Woche arbeitet - zum Beispiel als Nebenerwerb während des Studiums - gilt ohne Einkommensprüfung immer noch als Kind und ist damit berechtigt Kindergeld zu beziehen. Ferienjobs, auch wenn hier die 20 Stunden-Grenze überschritten wird, werden gar nicht mehr berücksichtigt.

Das hört sich nach einer nur kleinen Änderung an, bleibt ansonsten doch alles beim Alten.

Bedeutsam ist diese Entscheidung aber vor Allem

schon mal bei der Beurteilung der Kindergeldberechtigung. Während es bei der bisher geltenden Einkommensgrenze von 8004,- EUR/Jahr immer wieder zu fehlerhaften Einschätzungen kam – Stipendien oder Einkünfte aus Kapital- oder Mieterträgen sowie abziehbare Kosten sind Parameter die berücksichtigt werden müssen – gilt jetzt nur noch ein Wert als ausschlaggebend: die wöchentliche Dauer der Beschäftigung. Diese Vereinfachung ist sehr zu begrüßen, weil sie genau das erzeugt, was wir uns grundsätzlich wünschen: **Planbarkeit**.

Dennoch ist Vorsicht geboten: Die Regelung der Krankenkassen ändert sich in dem Zusammenhang nicht. Wenn die monatlichen Einkünfte über 360,- EUR liegen kann die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse erlöschen und eine freiwillige Krankenversicherung notwendig werden.

Ob sich die Änderung der Kindergeldberechtigung gesamt politisch auswirken wird, bleibt abzuwarten. Für Studenten, die abends kellnern oder 20 Stunden pro Woche bei ihrem Professor arbeiten um sich während des Studiums schon etwas mehr leisten zu können als nur ein gebrauchtes Fahrrad, ist das in jedem Fall eine gute Nachricht. Bisher wurde ab dem 18. Lebensjahr das Einkommen des „Kindes“ geprüft und für die Festlegung des Kindergeldes herangezogen, auch wenn das Kind in der Ausbildung ist. Die neue Regelung, darf man annehmen, motiviert sicher etwas mehr schon während der Ausbildung etwas hinzu zu verdienen.

Allgemein dürfen Sie annehmen, dass Kindergeld dann zusteht, wenn Ihr Kind:

- unter 26 Jahre alt ist
- in einer Ausbildung ist oder beim Arbeitsamt als ausbildungssuchend gemeldet ist
- weniger als 20 h /Woche arbeitet

### Doch das Paradies kennt auch Grenzen.

Während für das Kindergeld eine Entscheidung mit Signalwirkung zugunsten einer Vereinfachung und besserer Förderung engagierter Jugendlicher getroffen wurde gibt es eine weitere Entscheidung für

dieses Jahr, die nur scheinbar wegweisend ist: Die Erweiterung des für die Erstausbildung anzurechnenden Betrags wurde von 4000,- EUR/Jahr auf 6000,- EUR/Jahr erhöht. Das hört sich erst mal gut an. Allerdings ist kaum davon auszugehen, dass der Auszubildende davon etwas hat. Es wäre schon ein großer Zufall, wenn eine Ausbildung statt 4000,- EUR/Jahr nun 6000,- EUR/Jahr kosten würde. Ein Studium der Betriebswirtschaft oder des Maschinenbaus wird deutlich unterhalb beider Grenzen bleiben. Doch wie steht es um den Kindheitstraum vieler Schulabsolventen? Früher war es der Lokführer heute der Pilot. Eine Ausbildung zum Flugkapitän, die mit Hilfe eines Bankdarlehens auf eigene Faust begonnen wird, kostet um die 120.000,- EUR von denen dann bei einer Ausbildungsdauer von zwei Jahren 12.000,- EUR abzugsfähig sind. Da der Betrag auch nicht mit in das nächste Jahr genommen werden kann, sind 90% der Ausbildungskosten für die Steuererklärung in diesem Fall verloren. An der Stelle wird noch etwas Anderes zu berücksichtigen sein: Eine Ausbildung ist eine Sonderausgabe und darf nur in dem Jahr abgezogen werden, in dem die Kosten beglichen wurden (Zufluss - Abfluss Prinzip). Da aber im Zweifel von gar keinen Einnahmen während einer solchen Ausbildung auszugehen ist, gibt es nichts mit denen die 6000,- EUR/Jahr verrechnet werden können. Somit sind vor der Steuererklärung in diesem Fall 100 % der Kosten verloren. In jedem Fall ist die Erweiterung dieser Grenze zwar loblich, wird aber im Säckel des Finanzamts sicher keine bemerkenswerte Lücke reißen. Wer doch eine Lücke reißen möchte, sollte die teure Ausbildung zur Zweitausbildung machen. Werden

Sie also erst Bäcker und dann Pilot. So sind alle Ausgaben für den Flugschein keine Sonderausgaben und keine Erstausbildungskosten mehr und können bedenkenlos in voller Höhe abgesetzt werden!



## Strom aus dem Dach

Ausgaben müssen immer wieder neu überdacht werden. Und so prüft der Staat regelmäßig, ob Förderungen sinnvoll, zielführend oder erfolgreich sind. Dabei gibt es manche Entscheidung, die erst

einmal unverständlich erscheint. So sinkt die Solarförderung um ca. 15%. Obwohl es sich wie eine Ohrfeige in das Gesicht ökologischer Energiegewinnung anhört, ist es in Wirklichkeit aber eine deutliche Chance für Solarenergie.

2010 wurde die Förderung in nur einem Jahr um 30% gesenkt um die Preisdegression auszugleichen. Ein Blick in die Zukunft lässt angesichts deutlicher Überkapazitäten bei der Solarmodulproduktion vermuten, dass die Preise bis 2013 noch einmal um 30% sinken. Sollte das der Fall sein, wäre Solarstrom interessanterweise günstiger als die Haushaltstarife mancher Energieversorger. Die Senkung der Förderung um 15% käme bei dieser Entwicklung demnach einer Förderungsanhebung gleich.

Die beschlossene Solarförderung sollte also auf keinen Fall gegen die Investition in eine stromerzeugende Überdachung sprechen. Es lohnt sich aber bei einer solchen Entscheidung genau zu rechnen und die Optionen der Vergütung im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) nachzulesen.

